



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit



INTERNATIONALE  
KLIMASCHUTZ  
INITIATIVE

# Safeguards-Policy der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU

Entwurf zur öffentlichen Konsultation

Stand 26.11.2021





## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1.	Einbettung in internationale Rahmenwerke.....	5
1.2.	Ziele.....	6
1.3.	Leitprinzipien .....	7
1.4.	Safeguards Standards.....	8
1.5.	Anwendungsbereich.....	9
2	Verantwortung für die Einhaltung der Safeguards Standards .....	9
2.1.	Sorgfaltspflichten der Durchführungsorganisationen .....	10
2.2.	Sorgfaltspflichten des BMU und der ZUG .....	11
3	Risikokategorisierung .....	11
3.1	Risikokategorien.....	11
3.2	Risikokategorisierung .....	12
3.3	Direkte und Indirekte Risiken .....	14
3.4	Änderungen in der Risikokategorie .....	14
4	Anforderungen nach Risikokategorie oder Vorhabenstyp .....	15
4.1	Anforderungen nach Risikokategorie .....	15
4.2	Anforderungen an Finanzintermediäre.....	16
5	Ausschlusskriterien.....	18
6	Management von Safeguards-Risiken entlang des IKI Projektzyklus .....	18
6.1	Auswahlphase .....	18
6.2	Antragsphase .....	19
6.2.1.	Antragsstellung .....	19
6.2.2.	Antragsprüfung.....	19
6.3	Monitoring.....	20
6.3.1.	Zwischenberichte und Zwischennachweise .....	20
6.3.2.	Änderungsanträge/-angebote .....	21
6.3.3.	Änderungen in der Risikokategorie .....	21
6.4	Evaluierung .....	21
6.5	Abschluss .....	21
7	Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt .....	21
7.1	Bedingungen für einen Safeguards-bezogenen Änderungsprozess.....	22
7.2	Bedingungen für einen Safeguards-bezogenen Projektabbruch.....	23
8	Beschwerdemechanismus.....	24

9	Stakeholder Engagement.....	24
10	Kommunikation und Capacity Building .....	25
11	Lernen und Wissensmanagement.....	25
12	Dokumentation und Transparenz .....	26
12.1	Dokumentation .....	26
12.2	Transparenz .....	26
13	Budget und Ressourcen.....	27
14	Inkraftsetzung und Review .....	27

# Glossar

Begriff	Erklärung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
Durchführungsorganisationen	Der Begriff umfasst alle Zuwendungsempfänger*innen sowie Auftrags- und Vertragsnehmenden. Dazu gehören u.a. Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit im Auftrag der Bundesregierung (GIZ), Bundesbanken (KfW), multilaterale Organisationen (z.B. UNEP, UNDP) und nationale und internationale NGOs.
Fördermittel	Fördermittel sind durch die öffentliche Verwaltung bereitgestellte Gelder aus dem Haushalt des Bundes oder der Länder, die der Erreichung bestimmter politischer Ziele dienen.
Förderprogramme	Förderprogramme sind durch die öffentliche Verwaltung entwickelte, verbindliche Regeln, um Förderzweck, Fördervoraussetzung und Förderbedingung für die Vergabe öffentlicher Fördermittel zu bestimmen. Die IKI ist ein Förderprogramm.
Finanzintermediäre	Finanzintermediäre sind Akteure, die Fördermittel erhalten und an dritte Akteure weitergeben. Dies können sein: a) Durchführungsorganisationen, die im Rahmen eines Projekts einen Fond oder ein anderes Finanzinstrument aufsetzen und hierüber Fördermittel weitergeben (z.B. KfW) b) Banken, Private Equity Funds (Fonds aus privatem Kapital), Venture Capital Funds (Wagniskapitalfonds), Mikrofinanzinstitutionen, oder multilaterale Organisationen, die einen Multi-Donor Trust Fund (Treuhandfond mehrerer Geberinstitutionen) oder andere Finanzinstrumente verwalten, in die Fördermittel fließen.
GCF	Green Climate Fund
IFC Performance Standards	Performance Standards sind umweltbezogene und soziale Qualitätsstandards, die bei Investitionen im Ausland eingehalten werden

	müssen, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden. Die IKI verpflichtet sich zur Einhaltung der Performance Standards der International Finance Corporation (IFC), da diese aktuell vom GCF angewendet werden.
IKI	siehe Internationale Klimaschutzinitiative
IKI Safeguards	Die IKI Safeguards definieren die Umwelt- und Sozialstandards, zu deren Einhaltung sich die IKI verpflichtet hat und zu deren Einhaltung Durchführungsorganisationen verpflichtet werden.
Internationale Klimaschutzinitiative	Die Internationale Klimaschutzinitiative ist ein Förderprogramm des BMU, um Klimaschutz- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern.
Projektzyklus	Die verschiedenen Schritte eines Projektes von Skizzeneinreichung bis Projektabschluss.
Safeguards-Risiken	Risiko, dass die Safeguards Standards nicht eingehalten werden, weil durch Projektaktivitäten nicht-intendierte negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen entstehen.
Safeguards-Risikoanalyse	Tool zur Analyse der Umwelt- und Sozialrisiken eines Projektes. Im Rahmen der IKI wird die Safeguards-Risikoanalyse im Safeguards-Kapitel des Projektvorschlags dargelegt.
Safeguards-Maßnahmen	Maßnahmen, die zur Verhinderung (prevention), Minimierung (reduction) oder Minderung (mitigation) negativer Auswirkungen von Projektaktivitäten beitragen sollen. Im Rahmen der IKI werden die Safeguards-Maßnahmen im Safeguards-Kapitel des Projektvorschlags dargelegt.
Sub-Projekt	Die Ebene, auf der Fördermittel in Projektaktivitäten umgesetzt werden und so Schäden entstehen können. Damit ist also die finale Maßnahme oder Aktivität gemeint, die vor Ort umgesetzt wird und durch Fördermittel über Finanzintermediäre oder im Rahmen von Weiterleitungen an dritte Parteien finanziert wird.
Projekte	Projekte sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) (Nr. 2.1 der VV zu § 23 BHO), die zum Erreichen des Förderzwecks des

	Förderprogramms beitragen. Barmittel-Projekte fallen ebenfalls hierunter.
Projektvorschlag	Antrag auf eine Zuwendung zur Projektförderung. In dem Projektvorschlag ist auch das Safeguards-Kapitel enthalten.
UNGP	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
Weiterführende Managementpläne	Maßnahmenpläne, die über den Umfang des Safeguards-Kapitels hinaus gehen und je nach Projektkontext notwendig sein können, wie zum Beispiel Environmental and Social Management Frameworks (ESMF), Environmental and Social Management Plans (ESMP), Biodiversity Action Plans, Consultation Plans, Resettlement Plans, Livelihood Restoration Plans, u.a.
Weiterführende Risikoanalysen	Risikoanalysen, die über den Umfang des Safeguards-Kapitels hinaus gehen, wie zum Beispiel Environmental and Social Impact Assessments (ESIA), Biodiversity Impact Assessments, u.a.
ZUG	Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH, dem BMU zugehörige Projektträgergesellschaft.

# 1 Einleitung

Mit der Safeguards-Policy verpflichtet sich die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards (Safeguards), um die Wirksamkeit, die Nachhaltigkeit und die Einhaltung internationaler und nationaler Standards durch IKI-Projekte zu gewährleisten.

Die Safeguards-Policy legt dar, wie die IKI umweltbezogene und soziale Aspekte berücksichtigt, um Umwelt- und Sozialrisiken effektiv zu managen und möglichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Die IKI ist ein Instrument des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur internationalen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversität. Die IKI agiert im Kontext der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD). Sie finanziert Klimaschutz und Biodiversitätserhalt in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei stehen die Bereiche Minderung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, der Erhalt der Biodiversität und der Waldschutz im Vordergrund.

Die Projektträgergesellschaft Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (im Weiteren „ZUG“) unterstützt das BMU bei der Umsetzung der IKI. Die politische Verantwortung für die IKI obliegt dem BMU.

Die Safeguards Standards der IKI entsprechen den Environmental and Social Safeguards Standards des Green Climate Fund (GCF), welcher übergangsweise die [IFC Performance Standards](#) for Environmental and Social Sustainability nutzt (siehe Kap. 1.4).

## 1.1. Einbettung in internationale Rahmenwerke

Die Verpflichtung der IKI zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards (Safeguards) ergibt sich aus internationalen und nationalen Verträgen und Standards zum Schutz von Umwelt und Menschen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat.

Ziel der IKI ist es, zur Verwirklichung der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und der Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt (CBD) beizutragen. Die Prozesse und Beschlüsse, die im Rahmen dieser Konventionen verabschiedet wurden, sind für die IKI maßgebend. Die Klimarahmenkonvention betont die Notwendigkeit, Klimaschutz im Einklang mit den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Partnerländer zu gestalten (UNFCCC, 1992, Präambel, S. 3). Im Übereinkommen von Paris, das 2015 von der UNFCCC Conference of Parties (COP) verabschiedet wurde, wird weiter betont, dass Klimaschutz immer auch den Schutz der Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, die Rechte indigener Menschen, lokaler Gemeinschaften, die Rechte von Migrant\*innen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen sowie Geschlechtergerechtigkeit respektieren und fördern soll (Paris Agreement, 2015, Präambel, S.2). In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der UNFCCC auch die *REDD+ Safeguards*, die *Local Communities and Indigenous Peoples Plattform*, das *Lima Work Programme on Gender (LWPG)* und der Genderaktionsplan der UNFCCC ins Leben gerufen. Die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt (CBD) hat sich über die *CBD Guidelines on Voluntary Safeguards for Biodiversity Financing Mechanisms* zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bekannt

(UNEP/CBD/COP/DEC/XII/3) und einen Genderaktionsplan formuliert. Darüber hinaus soll die IKI zur Umsetzung der Agenda 2030 und den darin enthaltenen nachhaltigen Entwicklungszielen beitragen.<sup>1</sup>

Die IKI ist zudem verpflichtet, die Einhaltung internationaler und nationaler Verträge zum Schutz der Menschenrechte sicherzustellen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen<sup>2</sup> und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).<sup>3</sup>

Die UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPR) stellen eine weitere Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte dar.<sup>4</sup> Gemäß den UNGPR sollten Staaten von Unternehmen und Organisationen, die sich in staatlicher Hand befinden oder substanzielle finanzielle Unterstützung erhalten, zusätzliche Schritte zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen entlang der gesamten Lieferkette verlangen und zu einer *Human Rights Due Diligence* ermutigen oder gar verpflichten.<sup>5</sup>

## 1.2. Ziele

Die Safeguards-Policy soll die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards sicherstellen, zu denen sich das Förderprogramm verpflichtet.

Die Safeguards-Policy und dazugehörigen Safeguards Standards tragen zu folgenden Zielen bei:

- a) Positive umweltbezogene und soziale Wirkungen der Projekte sollen maximiert werden.

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Umwelt- und Sozialstandards sind hier folgende SDGs von besonderer Relevanz: Die Bekämpfung von Armut (SDG 1), Kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5), Sauberes Wasser (SDG 6), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Weniger Ungleichheiten (SDG 9), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16).

<sup>2</sup> Zu den 10 Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen gehören: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung(1965), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976), Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1967), Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981), Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche, oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (1987), Konvention über die Rechte des Kindes (1990), Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (2003), Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2010), Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006).

<sup>3</sup> Zu den 8 Kernarbeitsnormen der ILO gehören: Konvention zur Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948), Konvention zum Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (1949), Konvention zu Zwangsarbeit (1930), Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit (1957), Konvention zum Mindestalter (1973), Konvention zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999), Konvention zur Gleichheit des Entgelts (1951), Konvention zur Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958).

<sup>4</sup>UN Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011, United Nations / United Nations Human Rights Office of the High Commission.

<sup>5</sup> Absatz I. B. 4, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011, United Nations / United Nations Human Rights Office of the High Commission, S. 6f. Darüber hinaus empfehlen die UNGPR, dass Staaten klare Erwartungen an alle Unternehmen und Organisationen zur Einhaltung der Menschenrechte im Ausland formulieren (Absatz I. A. 2. , Absatz I., B. 3. C, UNGPR).

- b) Negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sollen weitestgehend gemindert, minimiert und im besten Fall verhindert werden.
- c) Stakeholder Engagement und Partizipation sollen gestärkt werden, insbesondere von marginalisierten, vulnerablen und indigenen Gruppen oder Individuen.
- d) Die Qualität und Wirksamkeit der Projekte sollen erhöht werden.
- e) Qualität, Kohärenz und Effizienz des Förderprogramms sollen verbessert werden, indem Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten abgegrenzt, Verfahren und Prozesse klar strukturiert, Regeln aufgestellt und Konsequenzen definiert werden.
- f) Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Stakeholdern des Förderprogramms und der Öffentlichkeit sollen erhöht und Reputationsschäden entgegengewirkt werden.

### 1.3. Leitprinzipien

Die Safeguards-Policy berücksichtigt die teilweise herausfordernden Kontexte, in denen die geförderten Projekte agieren und in denen Klima- und Biodiversitätsschutz gleichzeitig besonders dringend notwendig sind. Bestehende Safeguards-Risiken sind daher grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für eine Projektförderung, sofern diese mit adäquaten Safeguards-Maßnahmen adressiert werden können.

Die Safeguards-Policy orientiert sich bei der Gestaltung und Durchführung von Projekten an folgenden Prinzipien:

- a) Soziale und ökologische Nachhaltigkeit: Projekte sollen positive Wirkungen auf Umwelt und Menschen maximieren und, sofern möglich, über die Verhinderung, Minderung oder Reduzierung von negativen Auswirkungen hinausgehen.
- b) Biodiversität: Der Schutz der biologischen Vielfalt wird geachtet und gefördert, kritische Habitate werden geschützt oder wiederhergestellt, Ökosystemleistungen werden erhalten und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen unterstützt. Wo möglich, wird die biologische Vielfalt in der Gesamtlandschaft erhöht und naturnahe Strukturen gefördert.
- c) Fundamentale Rechte: Grundlegende Menschenrechte und Arbeitsrechte, die Rechte von vulnerablen und marginalisierten Gruppen, insbesondere von indigenen Gruppen, von Frauen, nationalen oder ethnischen Minderheiten, religiösen oder linguistischen Minderheiten, LGBTI\*, Kindern und Menschen mit Behinderung, werden respektiert und gefördert.
- d) Nichtdiskriminierung marginalisierter oder vulnerabler Gruppe: Negative Auswirkungen von Projektaktivitäten, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar sind, dürfen nicht überproportional auf marginalisierte oder vulnerable Gruppen oder Individuen entfallen.
- e) *Compliance* mit bestehendem Recht: Projektaktivitäten müssen sich im Einklang mit bestehendem Recht befinden, inklusive nationalem Recht und/oder Verpflichtungen des Landes unter internationalen Verträgen oder Abkommen. Der höchste Standard wird angewendet. Das heißt, gehen die Safeguards Standards über die nationale Gesetzgebung hinaus, sind diese gültig.

- f) Risikobasierter Ansatz: Je höher die Umwelt- und Sozialrisiken, desto strenger die Auflagen für Safeguards-Maßnahmen und -Prozesse eines Projekts.
- g) Mitigationshierarchie: Die Mitigationshierarchie wird als Grundprinzip zum Management von Umwelt- und Sozialrisiken angewandt. Safeguards-Maßnahmen werden entlang der Mitigationshierarchie entwickelt – 1) negative Auswirkungen verhindern (*avoid/prevent*), 2) negative Auswirkungen minimieren (*minimize/reduce*), 3) negative Auswirkungen mindern (*mitigate*), und 4) in Ausnahmefällen, negative Auswirkungen kompensieren (*offset*).
- g) *Stakeholder Engagement*: Betroffene Gruppen, Individuen und weitere Stakeholder werden frühzeitig und angemessen in Projektentwicklung und -umsetzung einbezogen, insbesondere marginalisierte, vulnerable und indigene Gruppen oder Individuen.

Bei der Gestaltung von Verfahren und Prozessen orientiert sich die Safeguards-Policy an folgenden Prinzipien:

- h) Internationale Harmonisierung: Es wird sich an bereits etablierten Umwelt- und Sozialstandards orientiert und so die Harmonisierung von Standards auf internationaler Ebene gefördert.
- i) Kohärenz und Konsistenz: Die Safeguards-Policy stellt als übergreifende Policy Kohärenz und Konsistenz mit anderen bestehenden wie auch künftigen Policies, Strategien, Verfahren und Prozessen sicher, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Rechenschaftslegung, Gender, Monitoring und Evaluierung.
- j) Effizienz und Effektivität: Safeguards-bezogene Verfahren und Prozesse sind im Hinblick auf größtmögliche Effizienz und gleichzeitig größtmögliche Effektivität zu gestalten.

Weiteren Prinzipien sind:

- k) Lernen: Die Safeguards-Policy wird auf Basis von Erfahrungen aus der eigenen Praxis kontinuierlich weiterentwickelt, um ihre Relevanz im Hinblick auf wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Veränderungen zu erhalten.
- l) Best Practices: Internationale Standards und Best Practices dienen ebenfalls der kontinuierlichen Weiterentwicklung.
- m) Wissensaufbau: Kapazitäts- und Wissensaufbau zu Safeguards-relevanten Themen werden bei allen verantwortlichen Parteien (BMU, ZUG, Durchführungsorganisationen) unterstützt und gefördert.

## 1.4. Safeguards Standards

Die Safeguards definieren die Umwelt- und Sozialstandards, zu deren Einhaltung sich das Förderprogramm verpflichtet. Die Safeguards entsprechen den *Environmental and Social Safeguards Standards* des *Green Climate Fund* (GCF), welche übergangsweise die *IFC Performance Standards for Environmental and Social Sustainability* anwenden.

Geförderte Projekte müssen die Einhaltung der IFC Performance Standards gewährleisten:

- Arbeitsbedingungen (PS 2)
- Ressourceneffizienz und Prävention von Verschmutzung (PS 3)
- Gesundheit, Sicherheit, Schutz von Menschen (PS 4)
- Landerwerb und unfreiwillige Umsiedelung (PS5)
- Biodiversität und Management lebender natürlicher Ressourcen (PS 6)
- Indigene Gemeinschaften und marginalisierte Gruppen (PS 7)
- Kulturerbe (PS 8)

IFC Performance Standard 1 „*Assessment and Management of Environmental and Social Risks*“ ist nicht für alle Projekte verpflichtend.

Die Einhaltung internationaler Verträge zum Schutz der Menschenrechte, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat – insbesondere die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen<sup>6</sup> und die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>7</sup> – wird von BMU, ZUG und Durchführungsorganisation ebenfalls sichergestellt.

## 1.5. Anwendungsbereich

Die Safeguards Standards finden Anwendung auf alle Projekte, die über Fördermittel finanziert werden. Dazu gehören auch Sub-Projekte, die über Finanzintermediäre mit Fördermitteln finanziert werden und Sub-Projekte, die im Rahmen von Weiterleitungen mit nach Projektbeginn festgelegten Aktivitäten finanziert werden.

## 2 Verantwortung für die Einhaltung der Safeguards Standards

Die Einhaltung der Safeguards muss bei der Planung, Prüfung, und Umsetzung von Projekten sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, nehmen BMU, ZUG, und

---

<sup>6</sup> Zu den 10 Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen gehören: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung(1965), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976), Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1967), Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981), Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche, oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (1987), Konvention über die Rechte des Kindes (1990), Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2010), Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2000).

<sup>7</sup> Zu den 8 Kernarbeitsnormen der ILO gehören: Konvention zur Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948), Konvention zum Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (1949), Konvention zu Zwangsarbeit (1930), Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit (1957), Konvention zum Mindestalter (1973), Konvention zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999), Konvention zur Gleichheit des Entgelts (1951), Konvention zur Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958).

Durchführungsorganisationen ihre Sorgfaltspflicht für die Einhaltung der Safeguards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich wahr.

Gemäß den United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (UNGPs) wird im Rahmen der Sorgfaltspflicht unterschieden, ob das Projekt a) mit projekteigenen Aktivitäten negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen *verursacht* (Verursachung), b) zu negativen Auswirkungen *einen Beitrag leistet* (Beitrag) oder c) über die Beziehungen zu politischen Partner\*innen, Implementierungspartnern, Vertragspartner\*innen oder anderen dritten Parteien *eine direkte Verbindung* zu negativen Auswirkungen etabliert werden kann (direkte Verbindung).<sup>8</sup>

Je nachdem, wie das Projekt in negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen involviert ist, liegt entweder eine Erfolgspflicht oder eine Bemühenspflicht vor.

Eine Erfolgspflicht liegt vor, wenn die projekteigenen Aktivitäten die Ursache für die negativen Auswirkungen darstellen (Verursachung). Das heißt, die projekteigenen Aktivitäten stehen in einem direkten kausalen Zusammenhang zu (möglichen) negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen.

Erfolgspflicht bedeutet, dass BMU, ZUG und Durchführungsorganisationen in der Verantwortung stehen sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen entstehen oder diese angemessen minimiert oder gemindert werden.

Eine Bemühenspflicht liegt vor, wenn das Projekt *einen Beitrag leistet* zu Aktivitäten einer dritten Partei, welche in einem direkten kausalen Zusammenhang mit (möglichen) negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stehen. Dies betrifft zum Beispiel Aktivitäten, die von einer dritten Partei auch ohne das Projekt durchgeführt würden, von dem Projekt jedoch finanzielle, technische oder beratende Unterstützung erhalten. Eine Bemühenspflicht liegt ebenfalls vor, wenn mit dem Projekt über seine Beziehungen zu politischen Partner\*innen, Implementierungspartner\*innen, Vertragspartner\*innen oder anderen dritten Parteien *eine direkte Verbindung* zu negativen Auswirkungen etabliert werden kann.

Bemühenspflicht bedeutet, dass BMU, ZUG und Durchführungsorganisationen sich glaubhaft bemühen müssen, darauf hinzuwirken, dass keine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen entstehen oder diese minimiert oder gemindert werden.

Die Angemessenheit der Bemühungen ist von den Einflussmöglichkeiten des Projekts und der Schwere der negativen Auswirkungen abhängig. Die Einflussmöglichkeiten werden dabei nicht nur abhängig von den formal-rechtlichen Möglichkeiten bestimmt, sondern gemäß UNGPs auch abhängig von dem politischen und ökonomischen Gewicht des Projekts (leverage).<sup>9</sup>

## 2.1. Sorgfaltspflichten der Durchführungsorganisationen

Die Durchführungsorganisationen sind im Rahmen der oben dargelegten Sorgfaltspflicht verantwortlich für die Einhaltung der Safeguards-Policy und der darin festgelegten Safeguards Standards. Die Sorgfaltspflicht gilt während der Projektplanung und – umsetzung und nimmt auch langfristige Folgen, die nach Projektende auftreten können, in den Blick. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards-Policy wird im

---

<sup>8</sup> Par. 19 (b), UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

<sup>9</sup> Par. 19, UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

Bewilligungsbescheid/Vertrag festgehalten. Durchführungsorganisationen verpflichten sich, negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entgegenzuwirken und das Risiko negativer Wirkungen zu verhindern beziehungsweise weitgehend zu mindern. Dabei liegt die Hauptverantwortung bei der Durchführungsorganisation. Ihr obliegt bei projekteigenen Aktivitäten die Erfolgspflicht und die Verantwortung, Implementierungspartner\*innen, Weiterleitungsempfänger\*innen, Unterauftragnehmer\*innen, oder Vertragspartner\*innen bei projekteigenen Aktivitäten über deren Erfolgspflicht zur Einhaltung der Safeguards Standards zu informieren und diese zu gewährleisten. Darüber hinaus obliegt der Durchführungsorganisation eine Bemühenspflicht gegenüber politischen Partner\*innen, Implementierungspartner\*innen, Weiterleitungsempfänger\*innen, Unterauftragnehmer\*innen, Vertragspartner\*innen oder anderen dritten Parteien.

Es liegt ferner in der Verantwortung der Durchführungsorganisation, für BMU und ZUG adäquate Informationen bereitzustellen, die eine fundierte Prüfung der Einhaltung der Safeguards Standards entlang des gesamten Projektzyklus ermöglichen. Verletzungen sind der ZUG entsprechend Kapitel 7 umgehend mitzuteilen.

## **2.2. Sorgfaltspflichten des BMU und der ZUG**

Das BMU trägt die politische und rechtliche Verantwortung für die IKI.

Die ZUG unterstützt das BMU bei der Auswahl und der Betreuung der Projekte der IKI. Sie koordiniert die Projektauswahl, bereitet Förderentscheidungen vor und bewertet Projektfortschritte im Rahmen der Zwischen- und Verwendungsnachweis- bzw. Berichtsprüfung. Bei den IKI Medium Grants erlässt die ZUG zudem Bescheide.

Die ZUG ist im Rahmen der oben dargelegten Sorgfaltspflicht verantwortlich für die Prüfung der Einhaltung der Safeguards Standards entlang des gesamten Projektzyklus. Der ZUG obliegt eine Informationspflicht gegenüber dem BMU, über mögliche Herausforderungen bei der Einhaltung der Safeguards Standards zu informieren. Die ZUG ist zudem verpflichtet, Durchführungsorganisationen über ihre Pflichten zur Einhaltung der Safeguards Standards zu informieren.

Die ZUG hat ein Safeguards-Team, das innerhalb der ZUG und gegenüber dem BMU eine beratende Funktion zu allen Safeguards-relevanten Themen einnimmt.

## **3 Risikokategorisierung**

Um Umwelt- und Sozialrisiken angemessen begegnen zu können, wird jedes Projekt im Hinblick auf die Umwelt- und Sozialrisiken und Auswirkungen analysiert und bewertet. So soll eine den Safeguards Standards angemessene Planung der Aktivitäten ermöglicht werden. Im Folgenden werden die Risikokategorien zur Bewertung der Umwelt- und Sozialrisiken vorgestellt, die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Risiken erläutert und bestehende Regeln für einzelne Risikokategorien dargestellt.

### **3.1 Risikokategorien**

Es wird zwischen drei Safeguards-Risikokategorien unterschieden: A = hohes Risiko, B = moderates Risiko, C = geringes Risiko.



Die Risikokategorien werden wie folgt definiert:

**A** – Aktivitäten mit **hohen negativen** Umwelt- und Sozialrisiken / Auswirkungen, die divers, präzedenzlos oder unumkehrbar sind.

**B** – Aktivitäten mit **moderaten negativen** Umwelt- und Sozialrisiken / Auswirkungen, die zahlenmäßig gering, örtlich begrenzt und meist umkehrbar sind.

**C** – Aktivitäten mit **geringen negativen** Umwelt- und Sozialrisiken / Auswirkungen.

Bei Vorhaben, bei denen Finanzintermediäre (FI) in die Weiterleitung von IKI-Fördermitteln involviert sind, werden die Risikokategorien wie folgt definiert:

**FI A** - Es wird erwartet, dass das (mit) zu finanzierende Portfolio des Finanzintermediärs ein substantielles finanzielles Engagement in Aktivitäten mit potentiell *signifikanten* negativen Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen beinhaltet, die divers, unumkehrbar oder präzedenzlos sind.

**FI B** - Es wird erwartet, dass das (mit) zu finanzierende Portfolio des Finanzintermediärs ein finanzielles Engagement in Aktivitäten mit potentiell *begrenzten* Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen beinhaltet, die zahlenmäßig gering, örtlich begrenzt und meist umkehrbar sind.

**FI C** - Es wird erwartet, dass das (mit) zu finanzierende Portfolio des Finanzintermediärs ein finanzielles Engagement in Aktivitäten mit potentiell *geringen* Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen beinhaltet.

In die Bewertung des Umwelt- und Sozialrisikos eines (mit-)finanzierten Portfolios fließt unter anderem der Länderkontext, der Sektor, die Art der Aktivitäten und die Art des Geldempfängers oder Kreditnehmers ein. Darüber hinaus wird auch die Kapazität und das Commitment des Finanzintermediärs zum Management dieser Risiken bewertet.

## 3.2 Risikokategorisierung

Alle Vorhaben werden proportional zu Art, Umfang, Schwere und Komplexität der Umwelt- und Sozialrisiken und Auswirkungen für Umwelt und Menschen kategorisiert.

Die Bewertung des Gesamtrisikos eines Projektes richtet sich nach dem Performance Standard mit der höchsten Risikobewertung. Das heißt, jeder Performance Standard wird zunächst separat bewertet (A-C, oder n/a = nicht zutreffend). Darauf aufbauend wird das Gesamtrisiko ermittelt.

In die **Beurteilung der Signifikanz des Risikos** fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

- a) Wahrscheinlichkeit des Eintretens der negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen
- b) Ausmaß der potentiellen negativen Auswirkungen (z.B. Anzahl betroffener Personen, Hektar, etc.)

- c) Intensität der potentiellen negativen Auswirkungen (z.B. Lautstärke von Baulärm, Schwere gesundheitlicher Schäden, etc.)
- d) Häufigkeit/Wiederkehr der potentiellen negativen Auswirkungen (z.B. Dauer, Zeitpunkt)
- e) Sensitivität/Vulnerabilität der betroffenen Menschen und Gruppen sowie Tier- und Pflanzenarten und Habitate unter Berücksichtigung ihrer Anpassungskapazität
- f) Irreversibilität negativer Auswirkungen

Zur Risikokategorisierung eines Projektes als A wird weiterhin analysiert, ob die Risiken oder Auswirkungen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Divers: Es werden unterschiedliche Typen von Risiken und Auswirkungen identifiziert, die es der Durchführungsorganisation erschweren können, Safeguards-Maßnahmen angemessen zu planen und umzusetzen.
- b) Präzedenzlos: Es werden Risiken und Auswirkungen identifiziert, die am Projektstandort so bisher nicht aufgetreten sind, was es ebenfalls erschweren könnte, Safeguards-Maßnahmen angemessen zu planen und umzusetzen.
- c) Unumkehrbar: Es werden Risiken und Auswirkungen identifiziert, die zu einer permanenten Beeinträchtigung der Qualität der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen führen oder anhaltende signifikante negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben, insbesondere marginalisierte, vulnerable oder indigene Gruppen.

Bei der Risikokategorisierung eines Vorhabens müssen die Umwelt- und Sozialrisiken so bewertet werden, wie sie sich vor Umsetzung von Safeguards-Maßnahmen darstellen würden.

Potentiell schwere Risiken und Auswirkungen von Projektaktivitäten sollten bei der Risikokategorisierung ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Die Risikoanalyse sollte zudem direkte, indirekte, grenzüberschreitende und kumulative Risiken und Auswirkungen beachten.

Vorhaben, bei denen wegen Unsicherheiten oder unzureichender Informationen keine eindeutige Entscheidung über eine Risikokategorie möglich ist, jedoch Hinweise für begrenzte Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen vorliegen, werden entsprechend des Vorsorgeprinzips mindestens mit Risikokategorie B bewertet.

Vorhaben, die ausschließlich indirekte Risiken bergen, werden maximal mit Risikokategorie C bewertet.

Das Gesamtrisiko sollte immer mit mindestens C kategorisiert werden.<sup>10</sup> Ein einzelner Performance Standard kann jedoch mit n/a (nicht zutreffend) bewertet werden, wenn offensichtlich keine der Projektaktivitäten einen inhaltlichen Bezug zu dem Performance Standard haben.

---

<sup>10</sup> Falls in einem Projekt alle Performance Standards mit „n/a“ (nicht zutreffend) bewertet wurden, ist „n/a“ als Gesamtrisikokategorie nur zulässig, wenn dies auch nach strikter Prüfung glaubhaft dargelegt werden kann.

### 3.3 Direkte und Indirekte Risiken

In die Analyse der Umwelt- und Sozialrisiken eines Vorhabens sollten direkte und relevante indirekte Risiken einfließen.

Bei der Bewertung der Umwelt- und Sozialrisiken eines Vorhabens wird folgendermaßen zwischen direkten und indirekten Risiken unterschieden:

Direkte Risiken sind Umwelt- und Sozialrisiken, die sich aus Aktivitäten ergeben, die durch Fördermittel finanziert werden. Im Sinne der Sorgfaltspflicht können hierunter projekteigene Aktivitäten fallen, die a) negative Auswirkungen *verursachen*, oder b) zu Aktivitäten dritter Parteien mit negativen Auswirkungen *beitragen*. Ausschlaggebend ist, dass die potentiell schädlichen Aktivitäten über Fördermittel (mit-)finanziert werden. Dazu zählen dann a) Projektaktivitäten im Rahmen von Vorhaben, die durch Fördermittel finanziert werden und von Durchführungsorganisationen vor Ort umgesetzt werden, und b) Aktivitäten von Sub-Projekten, die über einen Finanzintermediär (z.B. Fonds) mit Fördermitteln (mit-)finanziert werden und die über eine dritte Partei vor Ort umgesetzt werden. Bei direkten Risiken kann je nach Situation eine Erfolgspflicht oder eine Bemühenspflicht vorliegen.

Indirekte Risiken sind Umwelt- und Sozialrisiken, die durch Aktivitäten eines Projekts oder Vorhabens entstehen können. Die potentiell schädlichen Aktivitäten werden nicht direkt mit Fördermitteln finanziert und weder BMU noch IKI-finanzierte Durchführungsorganisationen haben eine nennenswerte Kontrolle über die Ausgestaltung dieser Aktivitäten. Dazu gehören zum Beispiel a) Aktivitäten zur Umsetzung einer Strategie, an deren Entwicklung ein BMU-finanziertes Vorhaben beratend mitgewirkt hat oder b) Aktivitäten zur Umsetzung eines Projektes, dessen Entwicklung über einen IKI (mit-)finanzierten Fond unterstützt wurde. Es geht hier auch um potentiell schädliche Aktivitäten dritter Parteien, mit denen das Projekt oder Vorhaben eine direkte Verbindung unterhält. Bei indirekten Risiken kann nur eine Bemühenspflicht vorliegen.

### 3.4 Änderungen in der Risikokategorie

Die Risikokategorie wird nicht als final betrachtet, sondern sollte regelmäßig reflektiert werden, um angemessen auf Veränderungen in den Umwelt- und Sozialrisiken reagieren zu können. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, BMU und ZUG rechtzeitig über eine Änderung der Risikokategorie zu informieren.

In folgenden Fällen wird die Risikokategorisierung überprüft und gegebenenfalls angepasst:<sup>11</sup>

- a) Änderungen der Aktivitäten: Falls Änderungen in den Projektaktivitäten vorgenommen werden, die das Risikoprofil des Vorhabens verändern.

---

<sup>11</sup> Siehe auch UNGP, Par. 18, S. 20.

- b) Änderungen des Informationsstandes: Falls Informationen zu den Risiken und Auswirkungen der Aktivitäten hinzukommen (z.B. weitere Studien), die das Risikoprofil des Vorhabens verändern.
- c) Veränderungen des Projektkontextes: Falls es zu Änderungen im Projektkontext kommt, die das Risikoprofil des Vorhabens verändern, wie zum Beispiel die politische Situation, neue Gesetze oder Regulierungen, oder andere gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische oder umweltbedingte Entwicklungen auf nationaler oder lokaler Ebene.

## 4 Anforderungen nach Risikokategorie oder Vorhabenstyp

### 4.1 Anforderungen nach Risikokategorie

Die Safeguards-Policy folgt einem risikobasierten Ansatz zum Management von Safeguards-Risiken. Das heißt, Anforderungen an das Safeguards-Regime eines Vorhabens werden strenger, je höher die Risikokategorie ist.

#### **Anforderungen an Vorhaben mit Gesamtrisiko A, B, C**

Vorhaben mit Gesamtrisiko A, B, oder C müssen

- a) angemessene Safeguards-Maßnahmen planen und umsetzen
- b) im regulären Berichtswesen zu Safeguards berichten

#### **Anforderungen an Vorhaben mit Gesamtrisiko A oder B**

Vorhaben mit Gesamtrisiko A oder B müssen zusätzlich

- a) Safeguards-Maßnahmen in die Arbeitspakete integrieren
- b) einen Safeguards-Indikator im Wirkungsmonitoring verankern

Auch bei C-Projekten ist dies erwünscht, sofern sinnvoll.

Die Regelungen sollen helfen, Safeguards besser in das Management und Monitoring von Projekten zu integrieren. Zur Integration in das Projektmanagement werden die Safeguards-Maßnahmen, die auf das signifikanteste umweltbezogene oder soziale Risiko reagieren, in die Arbeitspakete integriert, in denen dieses Risiko am wahrscheinlichsten auftritt. Um Safeguards im Wirkungsmonitoring zu verankern, wird ein Safeguards-Indikator formuliert. Dieser Safeguards-Indikator sollte sich auf das signifikanteste Umwelt- und Sozialrisiko beziehen, das in der Safeguards-Risikoanalyse identifiziert wurde. Er sollte messbar machen, ob erwartete negative Auswirkungen aufgetreten sind und/oder ob Safeguards-Maßnahmen eine positive Wirkung hatten.

Darüber hinaus können bei A- oder B Projekten, sofern ausgehend vom Projektdesign sinnvoll erachtet, weiterführende Risikoanalysen und Managementpläne eingefordert werden, u.a.:

- Environmental and Social Impact Assessment (ESIA), Biodiversity Impact Assessment
- Allgemeine Managementpläne: Environmental and Social Management Framework (ESMF), Environmental and Social Management Plan (ESMP)
- Spezifische Managementpläne: Biodiversity Action Plan, Resettlement Plan, Livelihood Restoration Plan, Indigenous Peoples Plans, Engagement Plan, FPIC Plan
- Ggf. projektspezifischer Beschwerdemechanismus

### **Anforderungen an Vorhaben mit Gesamtrisiko A**

Vorhaben mit Gesamtrisiko A müssen einreichen

- a) Environmental and Social Impact Assessment (ESIA)
- b) Environmental and Social Management Framework (ESMF) und/oder Environmental and Social Management Plan (ESMP)

Sie können zusätzlich folgendes enthalten:

- a) Definition von Abbruchkriterien
- b) Halbjährliche Berichtspflichten

## **4.2 Anforderungen an Finanzintermediäre**

Die Einhaltung der IKI Safeguards muss auch bei Vorhaben mit Finanzintermediären sichergestellt werden. Viele Finanzintermediäre sind durch die Aktivitäten ihrer Geldempfänger oder Kreditnehmer Umwelt- und Sozialrisiken ausgesetzt. Dabei sind sie in unterschiedlichste Finanzierungsaktivitäten involviert, unter anderem Zuschüsse zur Projektfinanzierung, Kreditfinanzierung, Unternehmensfinanzierung oder Equity Lending. Diese Finanzierungsaktivitäten können sich im Hinblick auf die Safeguards-Risiken und den Grad an Kontrolle über die Aktivitäten der Geldempfänger oder Kreditnehmer unterscheiden.

Finanzintermediäre, die BMU-Fördermittel erhalten, müssen Umwelt- und Sozialrisiken im Rahmen ihres Risikomanagements des (mit-)finanzierten Portfolios beachten und dafür sorgen, dass relevante Safeguards-Maßnahmen bis zur Ebene der Sub-Projekte geplant und umgesetzt werden. Mit Sub-Projekten ist die Ebene gemeint, auf der Fördermittel in Projektaktivitäten umgesetzt werden und so Schäden entstehen können. Insbesondere bei Finanzierungsvorhaben sind häufig mehrere Akteure involviert bis Fördermittel zu Projektaktivitäten werden.

Die hier beschriebenen Regelungen sollten von BMU und ZUG auch auf Situationen angewendet werden, in denen die Durchführungsorganisation erst nachträglich eine\*n Weiterleitungspartner\*in bestimmt und Fördermittel zur Umsetzung von Aktivitäten weiterleitet, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht feststanden (z. B. bei der Finanzierung von Pilotprojekten nach Wettbewerbsverfahren). Hier muss die Durchführungsorganisation die gleichen Standards anwenden wie Finanzintermediäre.

Finanzintermediäre müssen die Einhaltung der Safeguards Standards in den (mit-)finanzierten Portfolios durch folgende Maßnahmen sicherstellen:

- a) Bekenntnis zur Einhaltung der IFC Performance Standards<sup>12</sup>
- b) Etablierung eines Environmental and Social Management Systems zum Management von Safeguards-Risiken proportional zum Safeguards-Risiko des Portfolios, inklusive a) angemessener organisationaler Kapazitäten (personell wie finanziell), b) angemessener Prozesse zur Safeguards Due Diligence, c) Safeguards Monitoring des Portfolios
- c) Bei Portfolios mit Risikokategorie A oder B: Regelmäßige Berichterstattung zu Umwelt- und Sozialrisiken aggregiert auf Portfolio-Ebene an BMU und ZUG, inklusive Fälle von Non-Compliance oder Safeguards-Verletzungen auf Sub-Projekt Ebene. Falls dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein sollte, ist das Minimum ein Serious Incidence Reporting von Safeguards-Verletzungen innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme eines Vorfalls an BMU und ZUG gemäß Kapitel 7.

Finanzintermediäre mit Vorhaben in Risikokategorie C führen auf Ebene der Sub-Projekte mindestens ein Screening der Safeguards-Risiken durch.<sup>13</sup>

Finanzintermediäre mit Vorhaben in Risikokategorie A oder B stellen auf der Ebene der Sub-Projekte folgende Maßnahmen sicher:

- a) Verpflichtung des Durchführers der Sub-Projekte zur Einhaltung der IFC Performance Standards
- b) Safeguards Due Diligence der einzelnen Sub-Projekte, inklusive
  - i. Safeguards-Risikoanalyse
  - ii. Safeguards-Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung, Abmilderung von Risiken um Safeguards Standards einzuhalten
  - iii. Compliance mit nationaler Umwelt-und Sozialgesetzgebung und Regulierung des Partnerlandes
- c) Vereinbarungen zum Monitoring und Berichterstattung zur Einhaltung der Safeguards Standards

Die Einhaltung der oben genannten Bedingungen ist bei der Safeguards-Prüfung durch BMU und ZUG zu untersuchen, unabhängig davon, ob es sich um die Einzahlung von Geldern in bereits existierende Fonds oder um neu aufgesetzte Finanzierungsinstrumente handelt.

BMU und ZUG behalten sich vor, die Qualität der Safeguards Due Diligence und des Monitorings eines Finanzintermediärs periodisch zu prüfen. Finanzintermediäre gewähren dem BMU und seinen Beauftragten hierzu auf Anforderung Einsicht in das Environmental and Social Management System, die Safeguards Due Diligence von Sub-Projekten, und weitere relevante Dokumente auf Sub-Projekt-Ebene des (mit)finanzierten Portfolios, die zur Prüfung der Einhaltung der Safeguards Standards notwendig sind.

---

<sup>12</sup> Es werden auch Umwelt- und Sozialstandards akzeptiert, die gleichwertig oder höherwertig zu den IFC Performance Standards sind.

<sup>13</sup> Vgl. IFC Interpretation Note on Financial Intermediaries, IN 14 für Finanzintermediäre mit FI-3 Risikokategorie.

## 5 Ausschlusskriterien

Bestimmte Aktivitäten werden als so risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen, dass sie von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind online öffentlich zugänglich.

Falls nach Bewilligung eines Projektes bekannt wird, dass Projektaktivitäten unter die Ausschlusskriterien fallen, so wird ein Projektabbruch gemäß Kapitel 7 erwogen.

## 6 Management von Safeguards-Risiken entlang des IKI Projektzyklus

Innerhalb der einzelnen Phasen des Projektzyklus fallen unterschiedliche Aufgaben an, um die Einhaltung der Safeguards Standards zu sichern. Dazu gehören die Risikoanalyse, die Entwicklung von Safeguards-Maßnahmen, das Monitoring und die Evaluation der Einhaltung und Wirksamkeit der Safeguards. Das Ziel ist eine unabhängige, zielgerichtete und systematische Bewertung und Überprüfung der Safeguards Standards auf Projektebene.

Ausgaben für Safeguards-Maßnahmen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Um einen verantwortungsvollen Umgang mit Safeguards-Risiken sicherzustellen, müssen Safeguards-Maßnahmen durch die Durchführungsorganisationen in Projektbudgets einkalkuliert werden.

### 6.1 Auswahlphase

In der Phase der Skizzeneinreichung verpflichten sich Durchführungsorganisationen, die IKI Safeguards und die Ausschlusskriterien einzuhalten und führen ein erstes Screening der Safeguards-Risiken durch.

Ziele dieses Screenings sind (a) alle zu dem Zeitpunkt bekannten Umwelt- und Sozialrisiken zu identifizieren, (b) angemessene Safeguards-Maßnahmen zu skizzieren, und (c) möglicherweise Umfang und Tiefe weiterer Risikoanalysen und Managementpläne zu bestimmen.

Das BMU kann eine Skizze vom weiteren Auswahlprozess ausschließen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Durchführungsorganisation die Safeguards Standards einhalten kann oder ob die Ausschlusskriterien beachtet werden. Die ZUG kann hierzu eine Empfehlung aussprechen.

Zeichnet sich im Rahmen der vertieften Skizzenprüfung ab, dass für eine angemessene Safeguards-Prüfung in der Hauptantragsphase weiterführende Risikoanalysen und Managementpläne notwendig werden, fordert BMU diese mit dem Aufforderungsschreiben zur Antragseinreichung ein. Die ZUG kann hierzu eine Empfehlung aussprechen.

## 6.2 Antragsphase

### 6.2.1. Antragsstellung

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektvorschlags muss die Durchführungsorganisation eine sorgfältige Prüfung möglicher Umwelt- und Sozialrisiken durchgeführt haben.

Ziele dieser Prüfung sind (a) Umwelt- und Sozialrisiken zu analysieren, die mit den vorgeschlagenen Aktivitäten einhergehen; (b) die Risikokategorie der Aktivitäten festzulegen; (c) Safeguards-Maßnahmen zu identifizieren um die umweltbezogenen und sozialen Wirkungen der Aktivitäten zu verbessern; und – falls noch nicht in der Auswahlphase geschehen – (d) gegebenenfalls Art und Umfang der weiteren durchzuführenden Risikoanalysen und Managementpläne zu bestimmen, die vorbereitet, offengelegt und eingereicht werden müssen.

Es liegt in der Verantwortung der Durchführungsorganisation, dem BMU und der ZUG adäquate Informationen bereitzustellen, die eine fundierte Prüfung der Einhaltung der Safeguards Standards ermöglichen. Durchführungsorganisationen sind daher verpflichtet, das Safeguards-Kapitel als Teil des Projektvorschlags auszufüllen und dort die Ergebnisse ihrer durchgeführten Überprüfung mit größtmöglicher Sorgfalt zu dokumentieren.

Der Safeguards-Kapitel legt dar:

- a) alle identifizierten Risiken für negative umweltbezogene oder soziale Auswirkungen, die potentiell von den Projektaktivitäten ausgehen können
- b) entsprechende Safeguards-Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung oder Minderung negativer Auswirkungen
- c) die Risikokategorie pro Performance Standard
- d) die Gesamtrisikokategorie für das Vorhaben

BMU oder ZUG können in dieser Phase bei Risikokategorie A oder B zusätzliche (ggf. externe) Safeguards-Risikoanalysen und spezifische Managementpläne von der Durchführungsorganisation einfordern (siehe Kap. 4.1), falls in der Auswahlphase nicht erfolgt.

Die Ergebnisse und der Umgang der Durchführungsorganisation mit den Safeguards-Risiken können die Entscheidung über eine Projektförderung durch das BMU beeinflussen.

### 6.2.2. Antragsprüfung

Die ZUG bewertet die Selbsteinschätzung des Antragstellers im Projektvorschlag zu den Safeguards bezüglich folgender Aspekte:

- a) Plausibilität der Einhaltung einzelner Performance Standards im Rahmen der Projektaktivitäten
- b) Plausibilität der Risikokategorie einzelner Performance Standards und des Gesamtrisikos
- c) Plausibilität der Maßnahmen zur Risikovermeidung,- minimierung, -minderung, oder Kompensation

Die Sorgfaltspflicht steht immer über Zeitdruck im Antragsprüfungsprozess. Das Safeguards-Team ist bei Projektvorschlägen mit Risikokategorie A oder B verpflichtend in die Safeguards-Prüfung einzubeziehen und wird hier beratend tätig.

Sind die Informationen nach Einschätzung von BMU oder ZUG im Projektvorschlag zu den Safeguards für eine Plausibilitätsprüfung unzureichend, werden alle notwendigen Informationen von den Durchführungsorganisationen mit realistischen und möglichst kurzen Fristen nachgefordert. Die zufriedenstellende Beantwortung von Nachfragen durch die Durchführungsorganisation ist eine Voraussetzung für die Projektförderung.

Kommen BMU und Durchführungsorganisation nach Klärung von Nachfragen zu unterschiedlichen Risikoeinschätzungen, gilt die Einschätzung des BMU. Die ZUG spricht dem BMU hierzu eine Empfehlung aus. Das Projektkonzept ist von der Durchführungsorganisation entsprechend Kapitel 4.1. ggf. anzupassen.

Ist aus Sicht des BMU auch nach der Antragsprüfung eine weitergehende (externe) Safeguards-Risikoanalyse oder die Entwicklung von Safeguards-Managementplänen erforderlich, muss das Bewilligungs-/Beauftragungsschreiben entsprechende Auflagen mit Fristen enthalten. Die ZUG spricht dem BMU hierzu eine Empfehlung aus. Die Auflagen sind durch die Durchführungsorganisation so früh wie möglich, spätestens 12 Monate nach Erhalt des Bewilligungs-/Beauftragungsschreibens, zu erfüllen und BMU und ZUG umgehend vorzulegen, um ein Safeguards-konformes Projektmanagement sicherstellen zu können.

## **6.3 Monitoring**

Ein dem Safeguards-Risiko angemessenes Monitoring spielt eine zentrale Rolle, um potentiellen negativen Auswirkungen von Projektaktivitäten rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Durchführungsorganisationen sind dafür verantwortlich, ein adäquates Monitoringsystem vor Ort zu etablieren um rechtzeitig auf Safeguards-relevante Entwicklungen reagieren zu können. Über das Monitoringsystem sind zudem alle relevanten Informationen zu erheben, um zur Einhaltung der Safeguards Standards im Rahmen des regulären Berichtswesens an BMU und ZUG berichten zu können.

Drohende, bestehende oder zurückliegende Safeguards-Verstöße müssen umgehend gemeldet werden (siehe hierzu Kapitel 7).

### **6.3.1. Zwischenberichte und Zwischennachweise**

Die Zwischenberichte und Zwischennachweise sind für BMU und ZUG das zentrale Instrument zum Monitoring der Safeguards Standards in den geförderten Projekten.

BMU und ZUG prüfen anhand der Berichte, ob die Safeguards Standards eingehalten werden. In den Berichten werden Informationen zu Safeguards-relevanten Entwicklungen abgefragt wie Änderungen der Risikokategorie, Umsetzung und Erfolg der geplanten Safeguards-Maßnahmen und zu allen negativen umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen, die im Rahmen der Projektaktivitäten entstanden sind oder entstehen könnten.

Bei Hinweisen auf einen Verstoß gegen die Safeguards Standards wird das Safeguards-Team umgehend informiert. BMU oder ZUG können eine tiefergehende Prüfung des Sachverhalts einleiten und bei Bedarf einen Änderungsprozess initiieren (siehe Kap. 7).

### **6.3.2. Änderungsanträge/-angebote**

Bei Änderungen des Wirkungsgefüges oder der Planung neuer Aktivitäten im Rahmen von konzeptionellen Änderungsanträgen/-angeboten muss das Safeguards-Kapitel durch die Durchführungsorganisation ebenfalls aktualisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Risikokategorisierung und die Angemessenheit der Safeguards-Maßnahmen.

### **6.3.3. Änderungen in der Risikokategorie**

Bei Änderungen der Safeguards-Risikokategorie (siehe Kapitel 3.4) muss der Projektvorschlag durch die Durchführungsorganisation im Hinblick auf die Risikokategorisierung und die Angemessenheit der Safeguards-Maßnahmen aktualisiert werden. Projekte, die in der Risikokategorie hochgestuft werden, müssen prinzipiell die Anforderungen an ihre neue Risikokategorie gemäß Kapitel 4.2. erfüllen. In gut begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden (z.B. kaum verbleibende Projektlaufzeit). Der angepasste Projektvorschlag inklusive Safeguards-Kapitel muss BMU und ZUG zur Prüfung vorgelegt werden. Es ist jedoch kein Änderungsantrag hierfür notwendig.

## **6.4 Evaluierung**

Die Einhaltung der Safeguards Standards ist integraler Bestandteil der Evaluation geförderter Projekte. In allen Evaluationen werden unter anderem die Umsetzung und die Wirkung der Safeguards-Maßnahmen und mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen im Rahmen der geförderten Projektaktivitäten untersucht.

## **6.5 Abschluss**

Die Durchführungsorganisation legt nach Projektende auch über die Einhaltung der Safeguards Standards Rechenschaft ab. Im Schlussbericht bzw. Verwendungsnachweis berichtet die Durchführungsorganisation über Änderungen der Risikokategorie, Umsetzung und Erfolg der geplanten Safeguards-Maßnahmen sowie über alle negativen umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen, die im Rahmen der Projektaktivitäten entstanden sind.

BMU und ZUG prüfen anhand der Berichte, ob die Safeguards Standards eingehalten wurden. Falls Safeguards-Verstöße nach Projektende bekannt werden, wird das Safeguards-Team umgehend informiert. Das BMU kann Durchführungsorganisationen dazu auffordern, auch nach Projektabschluss an der Minimierung oder Minderung von negativen Auswirkungen mitzuwirken, die durch Projektaktivitäten entstanden sind.

# **7 Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt**

Falls es im Kontext von IKI Projekten zu Safeguards-relevanten negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kommen sollte, kann über einen Änderungsprozess oder Abbruchprozess gegengesteuert werden.

## 7.1 Bedingungen für einen Safeguards-bezogenen Änderungsprozess

Sollten sich im Kontext von IKI Projektaktivitäten negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt abzeichnen bzw. eintreten, die mindestens mit *Risikokategorie B* zu bewerten sind, muss das Projekt so angepasst werden, dass diese negativen Auswirkungen verhindert, minimiert, oder gemindert werden. Im Rahmen eines Änderungsprozesses wird nach einer Lösung für die schweren Mängel gesucht und versucht, diese durch geeignete Maßnahmen in einem Änderungsplan zu verhindern, zu minimieren oder zu mindern.

Das Safeguards-Team muss über alle Schritte dieses Änderungsprozesses informiert und beratend hinzugezogen werden.

Ein Änderungsprozess umfasst folgende Schritte:

1. Die Durchführungsorganisation muss die ZUG unverzüglich über die sich abzeichnenden bzw. eingetretenen negativen Auswirkungen innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme informieren.

Dies erfolgt über das Serious Incident Reporting Formular, das auf der Website des Förderprogramms verfügbar ist. Die Sachlage sollte so beschrieben sein, dass das Ausmaß der negativen Auswirkungen und der Zusammenhang mit den Projektaktivitäten klar ersichtlich werden. Die Fragen sollten so detailliert wie möglich beantwortet werden, um eine korrekte Einschätzung der Lage zu ermöglichen.

Die Durchführungsorganisation muss zudem angeben, wie die negativen Auswirkungen kurzfristig verhindert, gemindert oder abgemildert werden, z.B. ob betreffende Projektaktivitäten ausgesetzt oder geändert werden oder ob ein Mediationsprozess gestartet wird.

Der Änderungsprozess kann auch durch BMU oder ZUG initiiert werden, sollten bei der Prüfung von Zwischenberichten, Schlussberichten oder über andere Informationskanäle Hinweise auf relevante negative Auswirkungen auftauchen.

2. Die Durchführungsorganisation muss spätestens 15 Arbeitstage nach Information der ZUG einen Vorschlag für einen Änderungsplan vorlegen. Der Vorschlag sollte in engem Austausch mit politischen Partnern, Durchführungspartnern und relevanten Stakeholdern entwickelt werden.

Der Änderungsplan legt detailliert dar, welche konkreten Safeguards-Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Auf Basis dieses Änderungsplans wird der Projektvorschlag überarbeitet und die entwickelten Safeguards-Maßnahmen werden in die entsprechenden Arbeitspakete und den Safeguards-Kapitel integriert.

3. Die ZUG prüft innerhalb von 15 Arbeitstagen, ob die im Änderungsplan vorgeschlagenen Safeguards-Maßnahmen ausreichen, um die festgestellten negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern.

Das BMU wird über das Ergebnis der Prüfung informiert und kann bei Bedarf Stellung nehmen. Der Änderungsplan wird dann in engem Austausch zwischen ZUG, Durchführungsorganisation und ggf. weiteren Projektpartnern und Stakeholdern innerhalb von weiteren 10 Arbeitstagen finalisiert.

4. Die finale Version des Änderungsplans wird dem BMU über die ZUG zur Abnahme vorgelegt. Das BMU nimmt den Änderungsplan und den überarbeiteten Projektvorschlag innerhalb von 15 Arbeitstagen ab. Mögliche Änderungswünsche werden in der Zeit bereits eingearbeitet.

Ein Safeguards-bezogener Änderungsplan wird vom BMU in der Regel ohne einen formalen Änderungsantrag abgenommen. Damit soll eine möglichst schnelle Umsetzung der Safeguards-Maßnahmen sichergestellt werden.

Ist zusätzlich zu dem Änderungsplan aufgrund der Vorgaben des Förderprogramms ein formaler Änderungsantrag erforderlich (z.B. bei Aufstockungen, Mittelverschiebungen über 20%) wird dieser Änderungsantrag von BMU, ZUG und Durchführungsorganisation mit hoher Priorität behandelt, um weitere negative Auswirkungen zu vermeiden.

5. Die Durchführungsorganisation beginnt unverzüglich nach Abnahme des Änderungsplans bzw. nach Bewilligung/Beauftragung des Änderungsantrags/-angebots mit der Umsetzung der Safeguards-Maßnahmen.

6. Zum Stand der Umsetzung des Änderungsplans wird in Zwischenberichten berichtet. Ggf. kann ein engeres Monitoring und Berichtswesen zwischen ZUG und Durchführungsorganisation vereinbart werden.

## **7.2 Bedingungen für einen Safeguards-bezogenen Projektabbruch**

Sollten sich im Kontext von Projektaktivitäten negative Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt abzeichnen bzw. eintreten, die aus Safeguards-Sicht eine Weiterführung des Projekts nicht verantworten lassen und ist der eingeleitete Änderungsprozess nicht erfolgreich, kann der Abbruchprozess eingeleitet werden.

Das Safeguards-Team muss über alle Schritte des Abbruchprozesses informiert und beratend hinzugezogen werden.

Bedingungen, unter denen aus Safeguards-Sicht eine Weiterführung des Projekts jeweils nicht verantwortbar scheint, sind:

- a) Das Eintreten oder Abzeichnen schwerer negativer Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt, die mit Risikokategorie A zu bewerten sind. Dazu gehören unter anderem:
  - I. Schwerste Menschenrechtsverletzungen, u.a. Verletzungen am Recht auf Leben, Recht auf physische und psychische Integrität, Recht auf Sicherheit, Schutz vor Folter und unrechtmäßigem Freiheitsentzug, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen
  - II. Massive Umweltschäden, die nicht mehr umkehrbar sind
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Projektaktivitäten, die unter die Safeguards-relevanten Ausschlusskriterien fallen (siehe Kap. 5)
- c) Das Nicht-Erfüllen von Safeguards-Auflagen in der Planungs- bzw. Anfangsphase innerhalb der gesetzten Fristen ohne ausreichende Rechtfertigung (z.B. fehlendes Environmental and Social Management Framework/ Plan, Resettlement Plan)

Der Projektabbruch ist ultima ratio. Ein Änderungsprozess, wie in Kapitel 7.1. beschrieben, geht in der Regel einem Abbruchprozess voraus.

Bedingungen, unter denen ein Safeguards-bezogener Änderungsprozess als nicht erfolgreich eingestuft wird, sind:

- a) Fehlender Wille oder fehlende Kapazität der Durchführungsorganisation oder relevanter Projektpartner, die im Änderungsplan erarbeiteten Safeguards-Maßnahmen umzusetzen, um die negativen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt zu verhindern oder in vertretbarem Maße zu minimieren oder zu mindern.
- b) Keine Maßnahmen möglich, die negative Auswirkungen im notwendigen Ausmaß verhindern, minimieren oder mindern

Ist eine der oben genannten Bedingungen erfüllt, ist ein Projektabbruch aus Safeguards-Sicht notwendig und der gesamte Prozess wird in den Abbruchprozess überführt. In dem Fall wird der Schritt der „Vorbereitung und Abklärung“ übersprungen und direkt mit dem Abbruchprozess begonnen.

## 8 Beschwerdemechanismus

Personen oder Gruppen, die sich von einem Projekt nachteilig betroffen fühlen, benötigen einen vertrauenswürdigen Weg, um ihre Beschwerden hörbar zu machen und zu lösen. Das Förderprogramm hat hierfür einen unabhängigen Beschwerdemechanismus (IKI Independent Complaint Mechanism, ICM) eingerichtet. Der Beschwerdemechanismus soll dazu beitragen, dass die Projekte im Einklang mit den Safeguards Standards operieren, verhindern, dass der betroffenen Bevölkerung oder der Umwelt Schaden zugefügt wird, und wirksame Abhilfe schaffen, wenn trotz Bemühungen Schäden nicht verhindert werden konnten.

Der Prozess der Beschwerdeführung ist in der Policy für einen unabhängigen Beschwerdemechanismus dargelegt.

## 9 Stakeholder Engagement

Ein angemessenes Stakeholder Engagement stellt den Zugang zu Information, angemessener Konsultation und informierter Beteiligung in einer kulturell passenden und gender-responsiven Art und Weise sicher. Stakeholder Engagement ist eine Grundlage für die Identifikation von Safeguards-Risiken und angemessenen Safeguards-Maßnahmen und darüber hinaus zentraler Bestandteil einer erfolgreichen Projektplanung.

Durchführungsorganisationen sind daher verpflichtet, ein angemessenes Stakeholder Engagement in Projektplanung und -umsetzung sicherzustellen. Ein besonderer Fokus sollte auf der Einbeziehung indigener, marginalisierter und vulnerabler Gruppe und Individuen liegen, die (potentiell) von den geplanten Projektaktivitäten betroffen sind.

Falls die Projektaktivitäten einen FPIC-Prozess erfordern, ist von den Durchführungsorganisationen sicherzustellen, dass der FPIC-Prozess internationalen Standards entspricht und rechtzeitig vor Beginn der Projektaktivitäten durchgeführt wird. Insgesamt ist bei Konsultationen auf eine frühzeitige Einbeziehung betroffener Gruppen und Individuen zu achten, idealerweise in der Planungsphase.

Zweck, Umfang, Zeitpunkt und Zielgruppen des Stakeholder Engagements sollten von der Durchführungsorganisation im Auftaktgespräch zur Vorbereitungsphase oder, wenn keine Vorbereitungsphase integriert ist, zum Zeitpunkt der Bewilligung/Beauftragung dargelegt werden. Eine Dokumentation des Stakeholder Engagements und der Ergebnisse kann im Projektvorschlag als Anhang beigefügt werden.

## 10 Kommunikation und Capacity Building

Kommunikation und Capacity Building zum Thema Safeguards sind ein wichtiger Faktor bei der erfolgreichen Umsetzung der Safeguards Policy und Sicherstellung der Safeguards Standards. Dazu gehören:

- a) Vorstellung der Safeguards Policy im IKI Steuerungskreis oder anderen BMU Formaten
- b) Präsentation der Safeguards-Policy und Safeguards-Praxis für die Fachöffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
- c) Die Integration von Safeguards in die Öffentlichkeitsarbeit der IKI durch regelmäßige Information über Best Practices und Beiträgen für die Kommunikationskanäle (Website, Twitter, Newsletter etc.) sowie Veranstaltungen zum Thema.
- d) Der Austausch und das Lernen zwischen den geförderten Projekten.
- e) Regelmäßige Schulungen und Bereitstellung von Handreichungen zu Safeguards für Mitarbeitende von BMU, ZUG und Durchführungsorganisationen

## 11 Lernen und Wissensmanagement

Lernen und Wissensmanagement sind ein integraler Bestandteil des Safeguards-Systems. Dazu gehören:

- a) Die ständige Reflektion und Weiterentwicklung des Safeguards-Systems durch regelmäßige Auswertung aller Safeguards-relevanten Informationen, die dem Förderprogramm über Berichterstattung, Evaluationen, Beschwerden oder andere Kanäle zugetragen werden
- b) Die Integration von Safeguards in das Wissensmanagement von BMU und ZUG und dafür die Aufarbeitung der oben genannten Informationen, das Aufbereiten von Zahlen und Fakten, und das Zusammenstellen von Handreichungen und Best Practices.
- c) Die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Akteur\*innen aus der Zivilgesellschaft, anderen Geberinstitutionen, und Durchführungsorganisationen bei organisationsübergreifenden Austausch- und Lerninitiativen zum Thema Safeguards
- d) Ein interner Review-Prozess der Safeguards-Policy und der Safeguards Standard alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Safeguards-

Policy. Alle vier Jahre wird der interne Review-Prozess durch eine externe Review mit Stakeholder-Dialog ergänzt.

- e) Regelmäßige externe Evaluation der Safeguards-Policy und Safeguards Standards im Rahmen einer strategischen Evaluation. Die erste Evaluation wird zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Policy durchgeführt.

Review und Evaluationen dienen der Prüfung der Erreichung der Ziele der Policy, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität bei der Einhaltung von Safeguards Standards in den Projektländern, Effektivität und Effizienz der Safeguards-Prozesse, und Aktualität bezüglich internationaler Standards und Best Practices.

## 12 Dokumentation und Transparenz

### 12.1 Dokumentation

BMU, ZUG und Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle Entscheidungen zu Safeguards-relevanten Angelegenheiten zu dokumentieren und alle Safeguards-relevanten Dokumente an einem adäquaten Ort zu archivieren. Dazu gehören unter anderem die Projektvorschläge, weitergehende Risikoanalysen und Managementpläne sowie der Umgang mit Safeguards-relevanten Vorfällen (siehe 4.1.). So soll sichergestellt werden, dass der Umgang mit Safeguards-Risiken aller beteiligten Akteure auch im Nachhinein rekonstruiert werden kann, um der Rechenschaftspflicht nachzukommen.

### 12.2 Transparenz

Das BMU verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz hinsichtlich der Umwelt- und Sozialrisiken der geförderten Projekte, insbesondere gegenüber betroffenen Individuen, Gemeinschaften und Stakeholdern in der Projektregion und gegenüber der Öffentlichkeit.

Es soll sichergestellt werden, dass alle betroffenen Individuen, Gemeinschaften und Stakeholder eines geplanten Projekts rechtzeitig Zugang zu Informationen erhalten und mögliche Bedenken und Verbesserungsvorschläge gegenüber dem Förderprogramm und der Durchführungsorganisation äußern können.

Die Durchführungsorganisation ist angehalten, die Safeguards-Risikoanalyse und die geplanten Safeguards-Maßnahmen (Safeguards-Kapitel) bereits vor der Bewilligung eines Projekts betroffenen Individuen, Gemeinschaften und weiteren Stakeholdern gezielt zukommen zu lassen. Sie ist verpflichtet, das Safeguards-Kapitel nach Bewilligung auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Durchführungsorganisationen müssen auf Anfrage von betroffenen Individuen, Gemeinschaften oder weiteren Stakeholdern eine Zusammenfassung der Projektaktivitäten<sup>14</sup> sowie erstellte Safeguards-Risikoanalysen und Safeguards-Managementpläne innerhalb von fünf Arbeitstagen vorlegen.

---

<sup>14</sup> Die Zusammenfassung der Projektaktivitäten enthält zumindest: a) Ziel, Art und Umfang der Aktivitäten, b) Dauer der Aktivitäten, c) Überblick über bereits durchgeführte Konsultationen mit Stakeholdern und weitere geplante Einbeziehung der Stakeholder.

Die ZUG veröffentlicht die Safeguards-Risikoanalyse und die geplanten Safeguards-Maßnahmen (Safeguards-Kapitel) schnellstmöglich nach Bewilligung auf der IKI Webseite auf der entsprechenden Projektunterseite. Diese Informationen sind für die gesamte Laufzeit des Vorhabens der IKI Webseite öffentlich zugänglich und aktuell zu halten.

## 13 Budget und Ressourcen

Die Umsetzung der Safeguards-Policy ist ein integraler Bestandteil des Fördergeschäftsmanagements und trägt zur Qualitätssicherung der Projekte bei. Zur Umsetzung der Safeguards-Policy werden vom BMU adäquate Ressourcen im Hinblick auf die personelle wie finanzielle Ausstattung des Förderprogramms sichergestellt. Das betrifft insbesondere:

- Ressourcenbereitstellung und ausreichend Personal für Kapazitätsaufbau und Begleitung der Safeguards entlang des Projektzyklus in der ZUG
- Ressourcenbereitstellung für Planung und Umsetzung von Safeguards-Maßnahmen in den Projekten

## 14 Inkraftsetzung und Review

Die Safeguards-Policy tritt mit dem Tag der Veröffentlichung durch das BMU in Kraft. Die Safeguards-Policy ist gültig für alle Vorhaben, die nach der Inkraftsetzung bewilligt werden und für solche, die nach der Inkraftsetzung eine Aufstockung erhalten, und wird für alle weiteren bestehenden Vorhaben nach Möglichkeit angewendet.

Änderungen der Safeguards-Policy werden auf Basis der in Kapitel 9 gesammelten Evidenz formuliert. Das BMU entscheidet über mögliche Änderungen oder Ergänzungen.